

Broschüre „Naturschutzrecht in Sachsen 2017“

Änderungen nach Redaktionsschluss durch:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) – Inkrafttreten am 13. März 2020

Datum der fünften Änderung: 23. April 2020

Seite 5, linke Spalte,
Angabe wird wie folgt gefasst:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert
worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Naturschutzgesetz –
SächsNatSchG)

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes
vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
geändert worden ist.

Seite 84, (7) Nr. 1, Angabe wird wie folgt gefasst:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

Seite 124, § 69 (2) Nr. 5., Angabe wird wie folgt geändert:

in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet und erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer in Buchstabe a genannten Art oder auf eine in Buchstabe b genannte Ware bezieht,

Seite 124, nach Nr. 5. wird folgende Nummer 5a. eingefügt:

5a. entgegen § 45a Absatz 1 Satz 1 ein wildlebendes Exemplar der Art Wolf (*Canis lupus*) füttert oder mit Futter anlockt oder

Seite 9, linke Spalte Inhaltsübersicht, im
Abschnitt 3 wird nach der Angabe zu § 45
folgende Angabe eingefügt:

Seite **Abschnitt 3** **Besonderer Artenschutz**

- 80 § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
- 82 § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- 84 a § 45a Umgang mit dem Wolf
- 85 § 46 Nachweispflicht
- 86 § 47 Einziehung und Beschlagnahme

Abschnitt 4 **Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen**

- 86 § 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- 87 § 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten
- 88 § 49 Mitwirkung der Zollbehörden
- 89 § 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten
- 89 § 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden
- 90 § 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union

Abschnitt 5 **Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen**

- 92 § 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht

Seite 84, nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

§ 45a BNatSchG
Umgang mit dem Wolf

(1) ¹Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (*Canis lupus*) ist verboten. ²Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. ³§ 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(2) ¹§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. ²Ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. ³Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4. ⁴Die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 gelten insoweit nicht.

(4) ¹Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. ²Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. ³Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben. ⁴Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nach Satz 3 nicht.

